

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24		FREITAG, DEN 12. JULI	2019
Tag	Inhalt	Seite	
25. 6. 2019	Verordnung über die Aufhebung und Änderung umweltrechtlicher Vorschriften 753-1-20, 753-1-21, 753-1-25, 753-1-26, 753-1-27, 753-1-28, 753-1-29	209	
2. 7. 2019	Verordnung über das Wasserschutzgebiet Eidelstedt/Stellingen neu: 753-1-30	212	
2. 7. 2019	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2	216	
3. 7. 2019	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Wintersemester 2019/2020 221-6-16	217	
9. 7. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen 202-1-20	219	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Aufhebung und Änderung umweltrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Juni 2019

Artikel 1

Aufhebung der Anlagenverordnung und der JGS-Anlagenverordnung

Auf Grund von § 19a Absatz 2 und § 28 Absatz 4 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71) in der geltenden Fassung und die JGS-Anlagenverordnung vom 8. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 107) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Boursberg vom 13. Februar 1990 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird die Textstelle „§ 19g Absatz 5 WHG“ durch die Textstelle „§ 62 Absatz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. das Ablagern, Aufhalten oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend; ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Diesel-

kraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.

- 2.2 Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) Rohrleitungen, die Zubehör von Heizölverbraucheranlagen sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieseldieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, entsprechen und“.
3. In § 7 wird die Textstelle „§ 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG“ durch die Textstelle „§ 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - 4.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge vom 17. August 1993 (HmbGVBl. S. 228), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Textstelle „§ 19g Absatz 5 WHG“ durch die Textstelle „§ 62 Absatz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung : „2. das Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend; ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieseldieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.
 - 2.2 Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) Rohrleitungen, die Zubehör von Heizölverbraucheranlagen sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieseldieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, entsprechen und“.
3. In § 7 wird die Textstelle „§ 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG“ durch die Textstelle „§ 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 3

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme vom 10. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 236), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Textstelle „§ 19g Absatz 5 WHG“ durch die Textstelle „§ 62 Absatz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung : „2. das Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend; ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieseldieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.
 - 2.2 Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) Rohrleitungen, die Zubehör von Heizölverbraucheranlagen sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieseldieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, entsprechen und“.
3. In § 7 wird die Textstelle „§ 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG“ durch die Textstelle „§ 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 4

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Textstelle „§ 19g Absatz 5 WHG“ durch die Textstelle „§ 62 Absatz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. das Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, Hochofenschlacken und Gießereisanden sowie von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend; ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieseldieselkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb,

insbesondere nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.

- 2.2 Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) Rohrleitungen, die Zubehör von Heizölverbraucheranlagen sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotorkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, entsprechen und“.
3. In § 6 wird die Textstelle „§ 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG“ durch die Textstelle „§ 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 5

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Billstedt vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 419), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Textstelle „§ 19g Absatz 5 WHG“ durch die Textstelle „§ 62 Absatz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. das Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen

und Verwenden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, Hochofenschlacken und Gießereisanden sowie von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend; ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen sowie Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotorkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung getroffen und eingehalten werden;“.

- 2.2 Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) Rohrleitungen, die Zubehör von Heizölverbraucheranlagen sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotorkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, entsprechen und“.
3. In § 6 wird die Textstelle „§ 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG“ durch die Textstelle „§ 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Juni 2019.

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Eidelstedt/Stellingen

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255), wird verordnet:

§ 1

(1) Zum Schutz der Brunnengruppen Nord und Mitte des Wasserwerks Stellingen der Hamburger Wasserwerke GmbH wird in den Gemarkungen Eidelstedt, Schnelsen und Lurup ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungs-bereiche (Zone I), die Engeren Schutzzonen (Zone II) und die Weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutz-zonen sowie die Lage der Brunnen ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1:6000 sowie sechs Detailplänen im Maßstab 1:1000. Der Lageplan einschließlich der Detailpläne ist Bestandteil dieser Verordnung. Die maßgeblichen Stücke sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie, beim Bezirksamt Eimsbü-tel und beim Bezirksamt Altona zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Eine Übersicht über das Wasser-schutzgebiet gibt der Plan, der dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

(4) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zu-gunsten der Hamburger Wasserwerke GmbH mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

(1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 3 bis 6 auf-geführten Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten. Alle Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Weitere Schutz- zone gelten auch für die Engeren Schutzzonen und für die Fassungs-bereiche. Für die Fassungs-bereiche gelten auch die Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflich- ten für die Engere Schutzzone. Sämtliche Verbote, Beschrän- kungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten gelten nicht für Maßnahmen der Hamburger Wasserwerke GmbH, die der Trinkwassergewinnung oder Trinkwasserversorgung dienen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung erteilen. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumut- barer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Absatz 1 Satz 3 WHG).

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind solche nach § 62 Absatz 3 WHG.

§ 3

Im Fassungs-bereich (Zone I) sind alle Handlungen verbo- ten, die geeignet sind, sich nachteilig auf die Gewässer auszu- wirken. Verboten ist insbesondere:

1. das Verletzen der belebten Bodenschicht;
2. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln;
3. das Verwenden von Teer und seinen Derivaten einschließ- lich löslicher Farbstoffe und Holzimprägnierstoffe bei der Herstellung und Unterhaltung der Brunnenanlagen oder dem Ausbau und der Unterhaltung von Wegen, Plätzen, Mauern und Zäunen;
4. die mineralische und organische Düngung;
5. der öffentliche Fahr- und Fußgängerverkehr;
6. die landwirtschaftliche Nutzung außer der Mähnutzung mit Mähern ohne Verbrennungsmotoren;
7. alle sonstigen Anlagen oder Handlungen, die nicht dem Errichten, Betreiben oder Unterhalten der Wassergewin- nungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen;
8. die in den §§ 4 und 5 genannten Handlungen vorzunehmen.

§ 4

In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten:

1. das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen sowie Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunter- künfte für Baustellenbeschäftigte;
2. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht für den Transport auf der Bundes- autobahn 23 sowie für die Belieferung der Anlieger mit Heizöl;
3. der Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Wegen, Bahnanlagen und sonstigen öffentlichen Verkehrs- einrichtungen sowie von Parkplätzen; das Errichten, Erweitern und Betreiben von Bade- und Campingplätzen, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zelt- lagern und das Errichten, Erweitern und Betreiben von Sport- und Freizeitanlagen;
4. das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Durchführen von Ölwechseln an Kraftfahrzeugen und Maschinen;
5. das Ausbringen von organischen und organisch-minerali- schen Düngemitteln sowie von Sekundärrohstoffdüngern; das offene Lagern oder unsachgemäße Anwenden von mineralischen Düngemitteln; das Errichten, Erweitern und Betreiben von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterberei- tung sowie das Anlegen von Gärfuttermieten;
6. das Betreiben von Kleingartenanlagen sowie das Errich- ten, Erweitern und Betreiben von Gartenbaubetrieben und Baumschulen;
7. der Bau und der Betrieb von Leitungen zum Transport von Abwasser mit Ausnahme von nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser, einschließlich ihrer Nebeneinrich- tungen sowie Pump- und Hebewerken; dies gilt nicht für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit ihre Dichtheit gemäß § 17b des Hamburgischen Abwasser- gesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), nachgewiesen wird; ein erster Dichtheitsnach-

weis ist bis zum 31. Dezember 2020 der zuständigen Behörde vorzulegen;

8. Tiergehege und Dauerbeweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, Wildgehege und Wildfutterplätze;
9. Bodeneingriffe, die über die land- und forstwirtschaftlich notwendige Bearbeitung hinausgehen;
10. jede Veränderung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, bei der nachteilige Auswirkungen für das Grundwasser zu besorgen sind, insbesondere die Dränung, das Tiefpflügen und die Umwandlung von Grünland in Ackerland;
11. das Beregnen von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen;
12. das Durchführen von Sprengungen; zulässig sind Sprengungen zur Beseitigung von nicht transportfähigen Kampfmitteln, die nicht vor Ort entschärft werden können;
13. die in § 5 genannten Handlungen vorzunehmen.

§ 5

In der Weiteren Schutzzone (Zone III) sind verboten:

1. das Ausbringen und Versickern von Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Verkehrsflächen sowie das Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer; gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen, das weder vom Grundstück in das Regen- oder Mischwassersiel oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet noch auf dem Grundstück verwendet wird, ohne dass sich dadurch Missstände ergeben, soll über die belebte Bodenzone versickert werden; dies gilt nicht für Wohngrundstücke, sofern das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Niederschlagswasserversicherungsverordnung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 6) schadlos versickert wird oder falls die Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers mit Hilfe von Anlagen erfolgt, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist;
2. das Ausbringen, Versickern, Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen; dieses Verbot gilt nicht für das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit dies gemäß § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020), in Wasserschutzgebieten zulässig ist, sowie für den Einsatz von Streusalz im Rahmen des Winterdienstes auf den Bundesautobahnen und den Bundes- und Hauptverkehrsstraßen; ausschließlich in der Weiteren Schutzzone (Zone III) zulässig sind das Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in haushaltsüblichen Mengen, Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotorkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) getroffen und eingehalten werden, sowie der Umgang mit radioaktiven Stoffen für medizinische Anwendungen sowie für die Mess-, Prüf- und Regeltechnik;
3. das Betreiben, Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht für
 - a) Rohrleitungen, die Zubehör von Anlagen zum Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Heizöl (Heizölverbraucheranlagen) sowie zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotorkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen,und
 - b) Rohrleitungen, die gemäß § 3 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962), geändert am 18. April 2019 (BGBl. I S. 507), einer regelmäßigen Überprüfungspflicht unterliegen;
4. das Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft mit Anlagen zum Umgang mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen; zulässig sind solche wesentlichen Änderungen, die ausschließlich der Erhöhung der Sicherheit der Anlagen und der Reduzierung der Emissionen dienen;
5. die Tierhaltung, wenn bei dem Ausbringen des anfallenden Düngs auf den zur Verfügung stehenden Flächen die Menge von 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr überschritten würde;
6.
 - a) das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sowie von Sekundärrohstoffdüngern, sofern dies nicht fachgerecht zur Nährstoffversorgung oder zur Bodenverbesserung auf forst- und landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Flächen erfolgt;
 - b) das Aufbringen, Einarbeiten und Ablagern von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sowie von Sekundärrohstoffdüngern in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres; bei Wintertraps und Wintergerste sowie bei Frühlingsanbau (Sätermin bis 15. September) von Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen ist das Ausbringen der genannten Düngemittel noch bis zum 1. Oktober zulässig; Festmist, ausgenommen Geflügelmist, darf bereits ab dem 1. Dezember ausgebracht werden;
 - c) die Lagerung von Festmist und Silage auf unbefestigten Flächen; zulässig ist die Lagerung in Silagewickelballen;
 - d) landwirtschaftliche Nutzungen, die zu einem Eintrag hoher Stickstofffrachten in das Grundwasser führen, wie der Leguminosenanbau und der Umbruch von Dauergrünland; zulässig ist der Anbau von Leguminosen im Gemenge, wenn der Umbruch im Frühjahr durchgeführt und anschließend eine Stickstoff zehrende Kultur angebaut wird;
7. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwassersammelgruben und Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen; ausgenommen sind Fett-, Leichtflüssigkeits- und Amalgamabscheider;
8. das Errichten und Erweitern von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Heilstätten und Gewerbebetrieben, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht wird;
9. das Anlegen und Betreiben von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs sowie Notabwurfplätzen; zulässig sind Flächen für Einsätze der Polizei, des Ret-

- tungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie zur Patientenversorgung durch Krankenanstalten;
10. das Anlegen, Erweitern und Betreiben von Standort- und Truppenübungsplätzen; Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes; zulässig sind Übungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, bei denen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
 11. das Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Verwertung von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen; zulässig ist die schadlose Verwertung von Bioabfall aus privaten Haushalten und Kleingärten durch Eigenkompostierung mit Ausnahme der Inhalte von Trockentoiletten;
 12. das Gewinnen von Rohstoffen sowie das Vornehmen von Abgrabungen und Eingriffen in den Untergrund, wenn dadurch die schützenden Deckschichten wesentlich vermindert werden, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass das Grundwasser ständig aufgedeckt und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zu seinem Schutz vorgenommen werden kann; das Neu- und Ausbauen von Gewässern sowie die bauliche Herrichtung von Hochwasserretentionsflächen; zulässig sind solche Tätigkeiten, die für Baugrunduntersuchungen, aus Gründen der öffentlichen Wasserversorgung oder für die Unterhaltung von Gewässern erforderlich sind, wenn sie unter Beachtung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Hamburgischen Wassergesetzes durchgeführt werden;
 13. das Errichten und Erweitern von Friedhöfen;
 14. das Verwenden von Materialien bei Baumaßnahmen, insbesondere im Straßen-, Wege- und Tiefbau, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen;
 15. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, Erdgas oder Mineralwasser;
 16. Bohrungen und Brunnen zum Aufsuchen und Nutzen von Grundwasser, sofern nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist; zulässig sind Maßnahmen zum Erfassen und Überwachen des Grundwasserhaushaltes und der öffentlichen Wasserversorgung;
 17. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, sofern nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist;
 18. das Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen; das Errichten und Erweitern von Baumschulen und Gartenbaubetrieben, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben werden;
 19. das Errichten und Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen; das Errichten, Erweitern und Betreiben von Golfplätzen und Schießplätzen; zulässig sind Schießstände und andere Sport- und Freizeitanlagen in geschlossenen Räumen;
 20. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Motorsportanlagen sowie das Abhalten von Motorsportveranstaltungen;
 21. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Fischteichen;
 22. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Tunnel- und Stollenbauten;
 23. die Waldrodung;
 24. die Nassholzkonservierung sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Wertholzlagerplätzen.
- § 6
- Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind im Einzelfall verpflichtet zu dulden, dass Bedienstete und Beauftragte der Hamburger Wasserwerke GmbH oder der zuständigen Behörde die Grundstücke und Anlagen zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen oder den Fassungsbereich umzäunen, wenn hierfür geeignete Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Hamburger Wasserwerke GmbH nicht zur Verfügung stehen.
- § 7
- Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG handelt, wer den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- § 8
- Diese Verordnung tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Juli 2019.

**Anlage
zur Verordnung über das
Wasserschutzbiet
Eidelstedt/Stellingen**

Legende

- Förderbrunnen (Wasserwerk Stellingen)

Wasserschutzgebiet Eidelstedt/Stellingen

Schutzzone III

Schutzzone II

Die Grenzen der Schutzzone I befinden sich innerhalb der Symbole für die Förderbrunnen.

Kartengrundlage:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

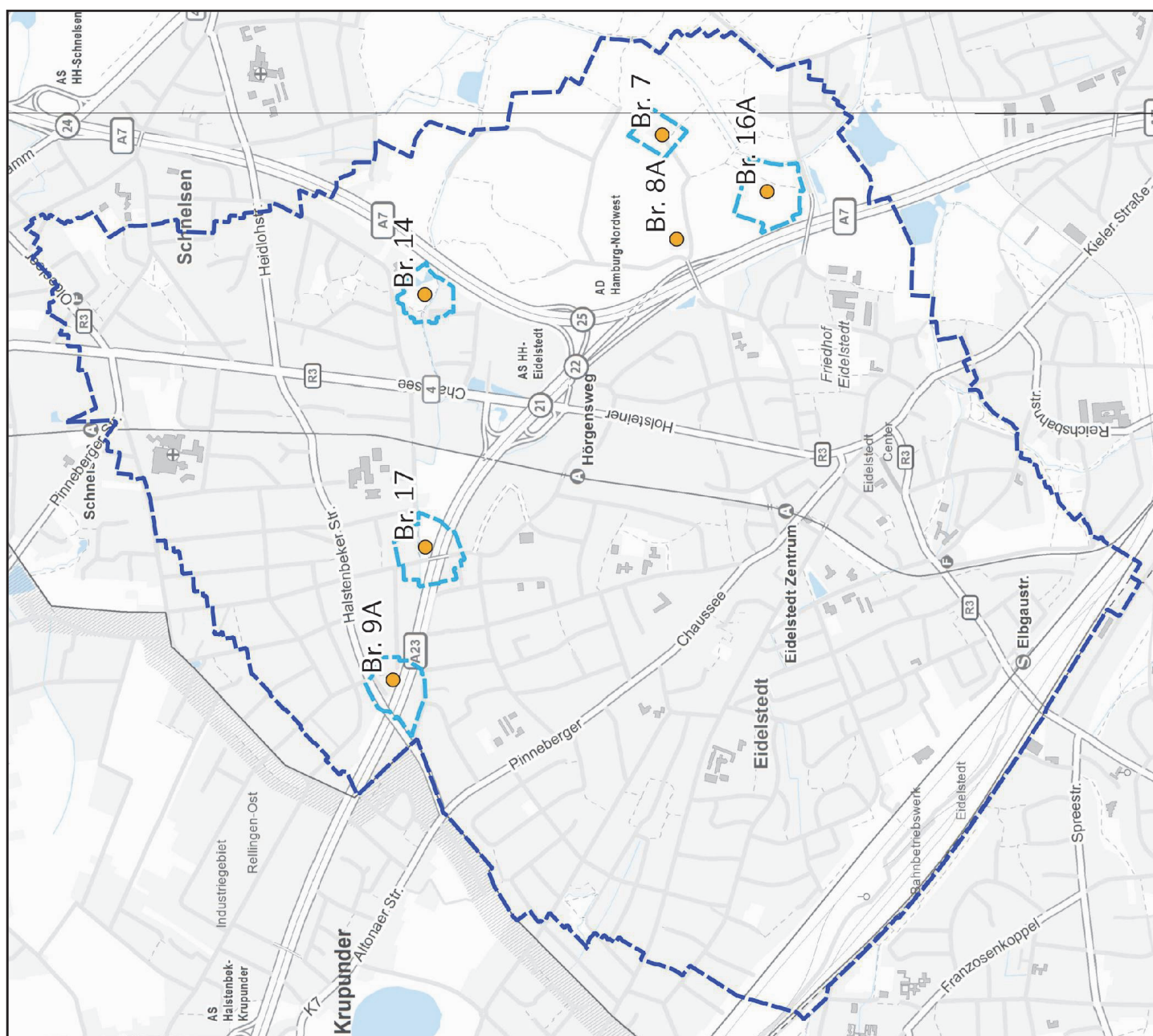
Wasserschutzgebiet Eidelstedt/Stellingen

Übersichtslageplan

Freie und Hansestadt Hamburg	Maßstab 1 : 21.000
------------------------------	--------------------



Hamburg



Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 6. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 38), wird verordnet:

§ 1

Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 25. April 2014 (HmbGVBl. S. 149), erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Curricularnormwerte (§ 13 Absatz 1)

laufende Nummer	Studiengang	Curricular- normwert
1.	Medizin (auslaufender Regelstudiengang und Modellstudiengang iMED)	8,20
1.1	Medizin I	2,42
1.2	Medizin II.	5,78
2.	Zahnmedizin	
2.1	auslaufender Regelstudiengang	7,80
2.2	Modellstudiengang iMED DENT	8,70
3.	Pharmazie	4,50“

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2019/2020 anzuwenden.

Hamburg, den 2. Juli 2019.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung**

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin –
für das Wintersemester 2019/2020

Vom 3. Juli 2019

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 6. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 38), wird verordnet:

§ 1

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2019/2020 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2019/2020 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2019 in Kraft.

Hamburg, den 3. Juli 2019.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung**

Anlage**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Wintersemester 2019/2020**

Studienfach	Studienabschluss	Wintersemester 2019/2020 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Wintersemester 2019/2020
Medizin 1. Abschnitt 1.– 4. Fachsemester ¹⁾	Staatsprüfung	359	0
Medizin 2. Abschnitt 5.–10. Fachsemester ^{1),2),3)}	Staatsprüfung	0	0
Zahnmedizin ¹⁾	Staatsprüfung	67	0

¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden als Modellstudiengänge iMed beziehungsweise iMed dent durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.

²⁾ Eine Auffüllung im 5. Fachsemester erfolgt im Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020 ausschließlich zum Sommersemester. Die Auffüllgrenze für das Sommersemester 2020 wird auf 368 festgelegt werden.

³⁾ Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Vom 9. Juli 2019

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018
(HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1		5.4.1	Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 3 HmbShKG	Gebühr nach § 6
Die Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 12. März 2019 (HmbGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:		5.4.2	Anordnungen und Maßnahmen zur Feststellung von Verstößen nach § 10 Absatz 1 HmbShKG, soweit daraus Gebühren nach Nummer 5.4.3 erwachsen.	Gebühr nach § 6
1. In Teil I wird hinter der Nummer 1.1.7 die folgende Num- mer 1.1.7.1 eingefügt:		5.4.3	Anordnungen und Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße nach § 10 Absatz 1 HmbShKG	Gebühr nach § 6
„1.1.7.1 Durchführung einer Kenntnis- prüfung zur Überprüfung des gleichwertigen Kenntnisstandes einer ausländischen Berufsquali- fikation für Apothekerinnen oder Apotheker	200			
	bis 280“.	5.4.4	Kontrollen zur Überprüfung der Beseitigung von nach § 10 Ab- satz 1 festgestellter Verstöße . . .	Gebühr nach § 6
2. Teil II wird wie folgt geändert:		5.4.5	Wegepauschale für die Kontroll- tätigkeit nach Nummer 5.4.4 . . .	28“.
2.1 In Nummer 2.2.20 wird der Gebührensatz „26“ durch den Gebührensatz „29“ ersetzt.				
2.2 Hinter Nummer 5.3.3 werden folgende Nummern 5.4 bis 5.4.5 eingefügt:				
„5.4 Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Ge- fahren durch Kohlenstoffmon- oxid in Shisha-Einrichtungen (HmbShKG) vom 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 153)				

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser
Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht
anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. Juli 2019.

